

Antrag Zutritt Data Center NorthC Schweiz AG

**Digital business.
Personal connections.**

NorthC 

1.1 Antragstyp (Durch Kunden auszufüllen)

<input type="checkbox"/> Badge	Von	Bis	<input type="checkbox"/> unbefristet
<input type="checkbox"/> Besucher Badge	Von	Bis	<input type="checkbox"/> unbefristet
<input type="checkbox"/> Türschlüssel	Von	Bis	<input type="checkbox"/> unbefristet
Zweck:			Ticket:

1.2 Personalien (Durch Kunden auszufüllen)

Name		Firma	
Vorname		Funktion	
Geburts- tag		Adresse	
Phone	Mob: Büro:	PLZ / Ort	
E-Mail		Land / Ausweis Nr.	

1.3 Zutritts Angaben (Durch Data Center Betreiber auszufüllen)

Gebäude	<input type="checkbox"/> Münchenstein01 <input type="checkbox"/> Münchenstein02		
Badge- Nr.			
Kontroll- gruppe			
Rack, Raum			

1.4 Autorisierte Person nur für Besucherbegleitung

Name		Unterschrift
Vorname		

1.5 Meldungsberechtigte Person

Name		Unterschrift
Vorname		

1.6 Prüfung durch NorthC Schweiz AG

Strafregister	<input type="checkbox"/> kontrolliert und ok <input type="checkbox"/> nicht notwendig	Betriebsregister	<input type="checkbox"/> kontrolliert und ok <input type="checkbox"/> nicht notwendig
Name		Unterschrift	
Vorname			

Mitgeltende Dokumente

Folgenden Dokumenten ist Folge zu leisten:

<input type="checkbox"/> Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärung (im Anhang)
<input type="checkbox"/> Hausordnung (im Gebäude veröffentlicht)
<input type="checkbox"/> NorthC Policy Arbeit in Sicherheitsbereichen

1.7 Empfangsbestätigung

Die unterzeichnende Person bestätigt den Empfang. Sie erteilt die Zustimmung für die Erfassung, Bearbeitung und Speicherung ihrer Personen-, Zugangs- und biometrische Daten sowie das Recht zum Austausch der Personen- und Zugangsdaten den durch die autorisierte Person des eigenen Unternehmens. Die Rückgabe bei Austritt aus der Firma liegt in der persönlichen Verantwortung des Antragstellers.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

1.8 Rückgabebestätigung (durch NorthC Schweiz AG auszufüllen)

Name		Vorname	
Datum		Unterschrift	

Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung

zwischen Unter 1.2. genannter Person («UNTERZEICHNETER»)
und NorthC Schweiz AG, Aliothstrasse 4, 4142 Münchenstein («NORTHC»)

Präambel

Der UNTERZEICHNETE ist/wird für NORTHC oder für einen Lieferanten von NORTHC tätig oder besucht eine Lokation von NORTHC. In diesem Zusammenhang wird der Zutritt zu Räumlichkeiten von NORTHC und/oder der Zugriff auf der Geheimhaltung oder Schweigepflicht unterliegende Informationen («klassifizierte Informationen») von NORTHC gewährt. Der UNTERZEICHNETE verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher in dieser Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung aufgeführter Vorgaben.

1.1 Definition klassifizierter Informationen

Als klassifizierte Informationen gelten insbesondere:

- 1) mit einem Klassifizierungsvermerk oder -label gekennzeichnete Informationen;
- 2) Personenbezogene Informationen gemäss Schweizer DSG respektive EU-DSGVO;
- 3) Gehalts- und Personaldaten von Mitarbeitenden von NORTHC;
- 4) Informationen zu aktiven, ehemaligen sowie möglichen zukünftigen Kunden von NORTHC inklusive sämtlicher Daten dieser Kunden (inklusive nicht-öffentlicher Finanzinformationen zu diesen Kunden);
- 5) Informationen über mögliche oder geplante Firmen(teil-) Verkäufe, -zusammenschlüsse und Akquisitionen;
- 6) nicht öffentlich verfügbare Finanzinformationen;
- 7) Informationen über Risiken, Schwachstellen, Audit- und Revisionsfeststellungen;
- 8) Informationen über implementierte oder geplante technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Informationssicherheit und des Datenschutzes;
- 9) Technischen Unterlagen, Pläne und dergleichen die spezifischen Informationen des Rechenzentrums oder von Technikräumen enthalten;
- 10) Informationen zu Preisgestaltungen sowie zu Produkt- und Serviceentwicklungen;
- 11) Informationen, welche ohne spezielles Fachwissen als klassifiziert erkennbar sind.

Bei Zweifeln bezüglich der Klassifizierung einer Information (inkl. deren Handhabung) besteht eine Konsultationspflicht seitens des/der UNTERZEICHNETEN.

1.2 Weisungen zu Geheimhaltung und Datenschutz

- 1) Es müssen alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit Unbefugte keinen Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten.
- 2) Der Zugriff auf Systeme, für welche keine Berechtigung erteilt wurde, ist verboten.
- 3) Das Anfertigen von Fotografien, Video- oder sonstigen Medienaufnahmen in Räumlichkeiten der NORTHHC ist nur nach Absprache mit der Ansprechperson von NORTHHC erlaubt.
- 4) Die Vervielfältigung klassifizierter Informationen ist auf das für die Erledigung des Auftrags zwingend notwendige Mass zu beschränken (Minimalitätsprinzip).
- 5) Die Verwendung klassifizierter Informationen zu einem anderen als mit NORTHHC vereinbarten Zweck ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für nicht in Zusammenhang mit NORTHHC stehenden Aktivitäten
- 6) Der Handel mit Wertpapieren von Firmen, in welche aufgrund der Geschäftstätigkeit von NORTHHC mit diesen Kunden Einsicht besteht ist verboten, die Weitergabe entsprechender Informationen an Dritte ist verboten.
- 7) Nicht mehr benötigte klassifizierte Informationen müssen sorgfältig vernichtet / gelöscht werden.
- 8) Klassifizierte Informationen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, welche (a) einer Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung mit NORTHHC unterstehen und (b) die betroffene Information für die Erfüllung ihres Auftrages zwingend benötigen.
- 9) Für folgende Aktivitäten bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung von NORTHHC:
 - a) Weitergabe klassifizierter Informationen an nicht einer Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung mit NORTHHC unterstehende Dritte, vorbehaltlich gesetzlich erwirkter Herausgabepflichten
 - b) Übermittlung von Personal- und Kundendaten ins Ausland
 - c) Einbezug von Dritten für die Datenverarbeitung

1.3 Meldepflicht

- 1) Festgestellte Verletzungen der Geheimhaltung und des Datenschutzes, nicht autorisierter Zugang, Zweckentfremdung und Missbrauch klassifizierter Informationen müssen ohne Verzug dem direkten Vorgesetzten oder der Geschäftsleitung der NORTHHC gemeldet werden.
- 2) Gesetzliche erwirkte Herausgaben von Informationen jeglicher Art müssen unverzüglich der Geschäftsleitung der NORTHHC gemeldet werden.

1.4 Löschung und Rückgabe klassifizierter Informationen

Nach Abschluss der Zusammenarbeit gemäss Präambel müssen jegliche in elektronischer Form vorliegenden klassifizierten Informationen umgehend gelöscht werden. Alle in physischer Form erhaltenen Informationen müssen zusammen mit allen angefertigten Kopien an NORTHHC übergeben werden. Von einer Löschung und Rückgabe sind nur diejenigen Informationen ausgenommen, welche durch den Auftraggeber des UNTERZEICHNETEN zur weiteren Erfüllung des Auftrags zwingend benötigt werden.

1.5 Verletzung dieser Vereinbarung

Bei einer festgestellten Verletzung dieser Vereinbarung behält sich NORTHC arbeits-, zivil- und strafrechtliche Schritte vor.

1.6 Geltungsdauer dieser Vereinbarung

Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen gelten zeitlich unbeschränkt und über die Tätigkeit für NORTHC hinaus. Dies gilt nicht, wenn die Parteien einvernehmlich eine schriftliche Aufhebung dieser Vereinbarung beschliessen.

1.7 Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein/werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2) Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz von NORTHC.